

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Heinrich, Marita Sehn, Hans-Michael Goldmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.**

**– Drucksache 14/226 –**

### **Freistellung der Agrarwirtschaft von der Ökosteuer**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) hat in einem Anfang Dezember übermittelten Bericht die Auswirkungen der sogenannten Ökosteuer auf den Agrarsektor dargelegt. Danach rechnet das BML mit Mehrbelastungen für die landwirtschaftlichen Betriebe von rund 350 bis 380 Mio. DM. Dies entspräche einer Einkommenseinbuße von 1,5 %. Für den Gartenbau allein ergäben sich Kostensteigerungen von 50 Mio. DM, was wiederum einer Einkommenseinbuße von 4,7 % gleichkäme. Die zusätzlichen Belastungen für die vor- und nachgelagerten Bereiche, die nicht von der Ökosteuer freigestellt sind, kämen nochmals hinzu. Der Deutsche Bauernverband geht in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 1998 zur Ökosteuer von einer Belastung auf die „übrige Agrarwirtschaft“ von 884 Mio. DM aus. Damit ergäbe sich eine Gesamtbelastung des Agrarsektors von weit mehr als 1 Mrd. DM.

Obwohl der Bericht des BML einen Energiekostenanteil von 12,5 % an den Produktionskosten für den landwirtschaftlichen Sektor feststellt, enthält der Gesetzentwurf zur Ökosteuer keine generelle Freistellung der Agrarwirtschaft. Die Widersprüchlichkeit des Steuerkonzeptes der Bundesregierung wird zudem im genannten Bericht des BML zur Ökosteuer an der unterschiedlichen Behandlung der produzierenden Wirtschaftssektoren, nämlich der Landwirtschaft und des produzierenden Gewerbes, deutlich aufgezeigt.

1. Welche Gründe veranlaßten sie zu dieser Ungleichbehandlung?

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN will durch eine maßvolle Verteuerung des Energieverbrauchs marktwirtschaftliche Anreize für die Entwicklung energiesparender und umweltschonender Produkte und Produktionsverfahren schaffen. Mit dem Aufkommen aus der ökologischen Steuerreform sollen die Sozialversicherungsbeiträge gesenkt werden.

Um diese Ziele nicht zu gefährden, sieht der Gesetzentwurf Ausnahmen lediglich zugunsten des produzierenden Gewerbes vor. Auch andere Be-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Januar 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

reiche wie z. B. der Dienstleistungs- oder Verkehrssektor sollen der vollen Steuerpflicht unterliegen.

2. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um einen vollwertigen Ausgleich für den Agrarsektor zu bieten, da eine Kompensation durch die Entlastung von Lohnnebenkosten in der Regel im Agrarsektor – nach dem Bericht des BML – nicht gegeben ist?

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die nur begrenzt vorhandenen Energieträger zu verteuern und mit den Einnahmen hieraus Arbeit durch Senkung der Lohnnebenkosten billiger zu machen. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß es je nach Beschäftigungsintensität in den einzelnen Betrieben zu unterschiedlichen Auswirkungen kommen kann. Ein vollständiger Ausgleich kann dabei weder sektoral noch in jedem Einzelfall erreicht werden und ist deshalb auch nicht geplant.

3. Welche Sparten sollen in welcher Höhe von der Ökosteuer freigestellt werden, falls die Bundesregierung keinen vollwertigen Ausgleich für die gesamte Landwirtschaft vorsehen sollte?

Der Gesetzentwurf sieht für energieintensive Wirtschaftszweige des produzierenden Gewerbes eine Befreiung von der Ökosteuer vor. Zur Zeit wird geprüft, ob eine Erweiterung der Befreiungstatbestände erforderlich ist. Wegen der hohen Energiekosten wird der Gartenbau, speziell der Untergrasanbau, besonderer Gegenstand dieser Prüfung sein.

4. Verfehlt die Ökosteuer nicht ihr Hauptziel einer Umweltentlastung, wenn trotz der unbestrittenen ökologischen Vorteile des Stroms aus erneuerbaren Energien wie Wind, Sonne und Wasser diese mit zusätzlichen Kosten der Ökosteuer belastet werden?

Mit dem Gesetzentwurf für eine Stromsteuer wird das Ziel verfolgt, durch Verteuerung von Energie den Energieverbrauch zu senken und zugleich die Nachfrage nach energiesparenden und ressourcenschonenden Produkten und Produktionsverfahren zu erhöhen. Dadurch wird eine nachhaltige Umweltentlastung auch für künftige Generationen erreicht.

Ein weiterer Anreiz, mit den vorhandenen Ressourcen schonend umzugehen, wurde dadurch geschaffen, daß von der Stromsteuer befreit ist, wer Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Eigenerzeuger verbraucht oder ihn direkt vom Erzeuger (ohne Vermischung mit Strom aus anderen Energieträgern) bezieht.

Die umweltpolitisch wünschenswerte generelle Freistellung des aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten Stromes läßt sich aus EG- und GATT-rechtlichen Gründen zumindest kurzfristig nicht verwirklichen. Eine nationale Regelung, die eine generelle Freistellung für aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten Strom vorsieht, müßte dann auch für importierten Strom gelten (Diskriminierungsverbot). Dies würde aber einen sehr hohen bürokratischen Aufwand erfordern, um eine effektive Kontrolle zu ermöglichen, ob der importierte Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wurde.

Des weiteren bedeutet das Diskriminierungsverbot im Rahmen des Artikels III GATT, daß eingeführte Waren mit den gleichen Eigenschaften wie inländische Waren nicht mit Abgaben belastet werden dürfen, die für die inländischen Waren nicht anfallen. Die Frage, ob Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wurde, betrifft jedoch nicht eine Eigenschaft der Ware Strom, sondern ist lediglich eine Unterscheidung nach der Produktionsmethode. Eine Differenzierung gleichartiger Waren je nach Produktionsmethode ist nach bisherigem Kenntnisstand mit der GATT-Regelung nicht vereinbar.

Aus diesen Gründen wurde die Steuerbefreiung nur für die Fälle vorgesehen, die ohne EG- und GATT-rechtliche Hindernisse geregelt werden konnten.

5. Was hat die Bundesregierung dazu veranlaßt, erneuerbare Energien mit einer Ökosteuer zu belasten und sie dann auf dem Umweg der Förderung wieder zu entlasten?

Auf den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energieträgern entfällt nur dann die Stromsteuer, wenn nicht die unter Punkt 4 geschilderte Befreiungsregel des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStGE greift.

Zum Ausgleich soll das Stromsteuergesetz von einem Förderprogramm flankiert werden. Ein derartiges Programm ermöglicht es, die Unterstützungsmaßnahmen zielgenauer anzusetzen, denn es gibt große Unterschiede in der Rentabilität und technischen Reife des Ausnutzens der erneuerbaren Energien. Ein Förderprogramm ist daher nach Auffassung der Bundesregierung am besten geeignet, den Weg zu einer langfristigen und dauerhaften Etablierung der erneuerbaren Energieträger zu ebnen.

6. Mit welchen Verwaltungs- und Bürokratiekosten rechnet die Bundesregierung durch die Einführung der Ökosteuer insgesamt?

Die Höhe der durch die ökologische Steuerreform zu erwartenden Verwaltungskosten hängt maßgeblich von den in den parlamentarischen Beratungen noch endgültig zu bestimmenden Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen ab. Schon aus diesem Grunde ist es derzeit nicht möglich, die genannten Kosten hinreichend genau zu berechnen.

Im übrigen wird zur Zeit eine Kosten- und Leistungsrechnung in der Zollverwaltung aufgebaut, die nach flächendeckender Einführung aussagefähige Kostenanalysen ermöglichen soll.

7. Wie verträgt es sich mit dem Ziel der Bundesregierung, stärkere Regionalisierung der Vermarktung – insbesondere auch für „Bioprodukte“ – zu erreichen, wenn eine Erhöhung der Steuer auf Mineralölkraftstoffe insbesondere auch die Kosten für Betriebe erhöht, die direkt vermarkten bzw. auf Regionalmärkten ihre Produkte anbieten?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Ziel einer stärkeren Regionalisierung der Vermarktung durch eine maßvolle Verteuerung der Kraftstoffe verbunden mit einer gleichzeitigen Verbilligung der Arbeit nicht beeinträchtigt wird.